

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

FREISINNIGES MANIFEST ZUM UMWELTSCHUTZ

Von der ausserordentlichen Delegierten-
versammlung vom 25.10.1986 in Bern verab-
schiedete Teile A und C

(Der Teil B gemäss Entwurf vom 17.10.1986 wurde
von den Beratungen ausgeklammert und soll an der
nächsten a.o. Delegiertenversammlung vom 21. Fe-
bruar 1987 nach vorgängiger Vernehmlassung bei den
Kantonalparteien und bei einzelnen Fachausschüssen
neu zur Diskussion gestellt werden)

A. Grundsätze

1. Unsere Gesellschaft hat eindruckliche wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Fortschritte erzielt. Gleichzeitig ist aber das Zerstörungspotential in bezug auf die einmalige, nicht erweiterbare Umwelt gewaltig gewachsen. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Massnahmen zu ihrer Sicherung sind eine zentrale Herausforderung.
2. Sinnvoller Umweltschutz muss von einer realistischen Beurteilung bestehender und der frühzeitigen Erkennung neuer Gefahren ausgehen. Bagatellisierung oder Verdrängung der Probleme ist ebenso abzulehnen wie Panikmache oder der Versuch, den Umweltschutz als Vehikel für anderweitig motivierte politische Ziele zu missbrauchen.
3. Generell ist nach dem Vorsorgeprinzip alles zur Verringerung schädlicher Wirkungen zu tun, was technisch machbar, finanziell tragbar und ohne unzumutbare Beschränkung der individuellen Freiheit realisierbar ist. Anstrengungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen unserer zivilisatorischen Aktivitäten auf die natürliche Umwelt bieten indessen noch keine Gewähr für einen ausreichenden Schutz. Wir müssen anerkennen, dass es Grenzen der Umweltbelastung und der Beanspruchung von Ressourcen gibt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn wir nicht unannehmbare Risiken eingehen wollen.
4. Die zentrale Aufgabe der Umweltpolitik besteht darin, die Grenzen der Umweltbelastung und der Ressourcenbeanspruchung nach Massgabe der Gefährdung festzulegen und das Instrumentarium zu schaffen, das deren Einhaltung sicherstellt. Wichtige Beiträge sind aber auch von der technischen Innovation und der Koordination des Umweltschutzes auf internationaler Ebene zu erwarten.
5. Der wirksame Schutz unserer Umwelt ist nicht möglich ohne neuen Entwicklungen angepasste staatliche Auflagen. Die Forderung nach weniger Staat darf nicht dazu führen, dass die Umweltprobleme nicht entschlossen angepackt und gelöst werden. Sie behält jedoch dort ihre volle Gültigkeit, wo es darum geht, gesetzgeberischen Perfektionismus, die vermeidbare Aufblähung des Staatsapparates und unnötige Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden. Auch hier gilt der Grundsatz: So wenig Staat wie möglich, so viel Staat wie nötig.
6. Soweit es sich als möglich und sinnvoll erweist, ist unser vorläufig auf Gebote und Verbote beschränktes Instrumentarium um marktwirtschaftliche Lösungen zu erweitern, mit dem Ziel, Kosten und Nutzen des Umweltschutzes in den Preismechanismus der Wirtschaft zu integrieren.

7. So wie die Voraussetzungen für eine soziale Marktwirtschaft geschaffen wurden, wollen wir uns für eine ökologische Marktwirtschaft einsetzen. Dies aus der Ueberzeugung, dass sich die Marktwirtschaft bei funktionierendem Preismechanismus von selbst umweltverträglich verhält, weil sie mit knappen Gütern haushälterisch umgeht. Umweltbelastungen, die Beanspruchung von "freien Gütern" wie saubere Luft, sauberes Wasser, sollen einen Preis erhalten, der schonendes Verhalten bewirkt.
8. Ein weiteres wichtiges Ziel besteht darin, den Uebergang von einem kurativen Umweltschutz, der nachträglich Schäden zu beheben versucht, zur Kausaltherapie anzustreben. Umweltbelastungen sind möglichst an der Quelle zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, zu minimieren. Nach dem Verursacherprinzip ist die Beanspruchung knapper Umweltgüter durch Abgaben zu dämpfen. Diese dürfen aber nicht fiskalischen Zielsetzungen dienen. Ökologisch begründete indirekte Steuern, z.B. Lenkungsabgaben auf Emissionen, sind, da sie sonst nicht wirksam sind, aus dem Index der Konsumentenpreise auszuklammern.
9. In unserer direkten Demokratie wird der Staat nie wesentlich umweltfreundlicher sein als die Bürgerinnen und Bürger, die ihn tragen. Ein der Gefährdung angemessener Umweltschutz lässt sich nicht herbeifordern, sondern setzt einen fortschreitenden, das ganze Volk erfassenden Gesinnungswandel voraus. Dieser hat sich sowohl in unserem Verhalten als Individuum als auch als Staatsbürger zu äussern.

B. Längerfristige Postulate

Dieser Abschnitt liegt im Entwurf vor und ist Gegenstand einer Vernehmlassung bei den Kantonalparteien. Die Definitive Beratung und Verabschiedung erfolgt anlässlich der a.o. Delegiertenversammlung vom 21. Februar 1987.

C. Aktuelle Postulate

Zur Konkretisierung unserer Grundsätze und Zielsetzungen schlagen wir vor, ohne Verzug die Verwirklichung folgender Postulate an die Hand zu nehmen:

1. Nutzung marktwirtschaftlicher Instrumente des Umweltschutzes

Begründung: In manchen Fällen erlauben wirtschaftliche Interessen berührende Massnahmen einen wirksameren und flexibleren Vollzug von Umweltschutzrecht.

Vorgehen: Es ist abzuklären, wo sich marktwirtschaftliche Instrumente in unsere Umweltschutzgesetzgebung einbauen lassen. Beispielsweise ist im Blick auf die Verkürzung von Uebergangsregelungen, etwa bei der Ausmerzung von Fahrzeugen, welche den verschärften Abgasbestimmungen nicht genügen, die Einführung eines Bonus/Malus-Systems geboten.

2. Effizienter Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen

Begründung: mangelhafter Vollzug gefährdet das Erreichen gesteckter Ziele, ist für alle Betroffenen mühsam und diskreditiert unser politisches System.

Vorgehen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene:

- Schaffung klarer Vollzugskonzepte mit Prioritäten, bei deren Festlegung die Vermeidung irreversibler Schäden und die Sanierung in den bevölkerungsreichen Agglomerationen Hauptkriterien sind.
- Bessere Aus- und Weiterbildung aller mit dem Vollzug von Umweltschutzmassnahmen befassten öffentlichen und privaten Stellen (z.B. Nachdiplomstudium).

3. Schaffung einer gesamtschweizerischen Institution zur Förderung umweltschonender Energienutzung

Begründung: Eine Hauptschwierigkeit auf dem Wege zu einer umweltschonenden Energienutzung besteht in der Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Vorgehen: Die Anstrengungen zur Forschung, Entwicklung und Information auf den Gebieten der haushälterischen Energienutzung und der Alternativenenergien sind in einer geeigneten Institution des Bundes zu konzentrieren. Nötigenfalls ist zu diesem Zweck eine neue Annexanstalt im Schulratsbereich zu gründen. Dieses Zentrum für umweltschonende Energienutzung ist mit den erforderlichen Mitteln zu dotieren.

4. Verbesserung von Wärmedämmung und Haustechnik in Altbauten

Begründung: Werden von den verschärften Normen nur die Neubauten erfasst, so verläuft die lufthygienische Sanierung zu langsam.

Vorgehen: Kantonale Normen betreffend Wärmedämmung und Haustechnik sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes auch bei grösseren Umbauten und Erneuerungen zur Anwendung kommen.

5. Schutz des Kulturlandes vor zu intensiver Bewirtschaftung

Begründung: Wirtschaftliche Zwänge veranlassen die Landwirtschaft zur allzu intensiven Bewirtschaftung des Kulturlandes.

Vorgehen: Es sind Massnahmen zur Verminderung dieses wirtschaftlichen Druckes bzw. der Bewirtschaftungsintensivität zu prüfen und vorzulegen. (z.B. Prüfung der Flächenbeiträge).

6. Lastenplan und gesamtschweizerisches Entsorgungsangebot zur Lösung des Sonderabfallproblems

Begründung: Der heutige Zustand im Bereich der Entsorgung von Sonderabfällen ist aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht bedenklich. Einer raschen Lösung dieses Problems stehen vor allem die regionalen und lokalen Widerstände gegen einzelne Entsorgungseinrichtungen, sowie das nur mangelhafte Entsorgungsangebot entgegen.

Vorgehen:

1. Ausarbeitung eines landesweiten Lastenplanes zur Bestimmung der Standorte für die notwendigen Entsorgungseinrichtungen wie Deponien, Verbrennungsanlagen etc. (Entsorgungs-Lastenplan); dieser Plan berücksichtigt neben ökologischen und sicherheitstechnischen Aspekten auch die "Opfersymetrie" zwischen den geeigneten Standorten.
2. Schaffung eines gesamtschweizerischen Entsorgungsangebotes für Sonderabfälle unter Aufsicht der öffentlichen Hand.